

Die Bedeutung der Photokopie für den Verlag.

Als Schriftleiter illustrierter Zeitschriften und Kalender erhielt ich schon vor Jahren öfter Beiträge angeboten, denen außer Zeichnungen oder Original-Photographien gelegentlich auch Photographien älterer Abbildungen beigelegt waren. Die Sache erklärte sich einfach so: Der Verfasser des Beitrags hatte aus irgendeinem älteren Werke z. B. einen Holzschnitt photographiert oder photographieren lassen und auf diese Weise sich die Mühe gespart, vielleicht einen umfangreichen Band oder ein von ihm aus einer Bibliothek entliehenes Werk mit einem Artikel einzusenden. Das war für beide Teile bequem, und rechtlich war auch nichts dagegen einzuwenden, da einerseits die Quelle oder der Autor angegeben war und es sich zudem um Abbildungen handelte, die längst völlig abdruckfrei waren.

Ein anderer Fall: In einer Verlagsredaktion ist man mit der Beschaffung von Illustrationen zu einem Verlagswerk beschäftigt, denn der Autor liefert durchaus nicht immer die nötigen Bildervorlagen, oder wenn er solche liefert, sind sie nicht immer brauchbar und müssen oft durch bessere Vorlagen ergänzt werden. Da handelt es sich darum, ein Bild aus einem seltenen alten Werk zu beschaffen, das vielleicht nur in einer auswärtigen Bibliothek vorhanden ist. Es ist natürlich umständlich, sich das Werk zusenden zu lassen und man begrüßt es schon als eine Erleichterung, wenn man die Möglichkeit hat, durch einen Vertreter am Sitz der Bibliothek das Werk entleihen und eine Abbildung daraus photographieren zu lassen.

In einem andern Falle handelt es sich darum, aus einem längeren Artikel einer großen Zeitung den Wortlaut einer bestimmten Stelle festzustellen. Man hat die Nummer ermittelt, aber beim Verlag ist sie völlig vergriffen. Es bleibt also nichts übrig, als eine Bibliothek ausfindig zu machen, in der die Zeitung aufbewahrt wird und sich entweder den Band zusenden oder den ganzen Artikel an Ort und Stelle abschreiben zu lassen. Beides ist umständlich und mit Kosten verbunden.

Nun ist neuerdings in großen Bibliotheken eine Einrichtung eingeführt worden, die das Photographieren einzelner Stellen, Artikel oder Bilder, auch ganzer Seiten in sehr kurzer Frist und zu billigem Preise ermöglicht. Es ist die *Photokopie*, zu der eine G. m. b. H. (Photokopist G. m. b. H., Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 135/36) die nötige Einrichtung liefert. In dem zuletzt erwähnten Falle ließ man den fraglichen Artikel photographieren und erhielt sofort einen Abzug, aus dem der genaue Wortlaut der gesuchten Stelle hervorging.

So kann das erwähnte Verfahren in vielen Fällen nicht bloß einem Schriftsteller oder Gelehrten, sondern auch dem herstellenden Verlag gute Dienste leisten. Das Verfahren wird jetzt nicht bloß in großen Bibliotheken, sondern auch am Patentamt und an Gerichten angewandt. Bei Gerichten handelt es sich in der Regel um photographische Wiedergabe von Urkunden, Gerichtsakten usw., beim Patentamt um Wiedergabe von Beschreibungen und Zeichnungen.

Für den Verlag kommt das Verfahren hauptsächlich nur in Betracht, soweit es an Bibliotheken ausgeübt wird, und da jede Sache zwei Seiten hat, erhebt sich hier die Frage, ob und inwieweit das Verfahren rechtlich zulässig ist. Daß ein Verleger (Buchverleger oder Zeitschriftenverleger) Nutzen daraus ziehen kann, geht aus den angeführten Beispielen hervor. Es könnte aber auch sein, daß ein Verleger Nachteil davon hätte, indem z. B. eine aus seinem Verlag hervorgegangene Schrift, die vielleicht selten geworden ist, in dieser Weise ungebührlich ausgenutzt würde. Diese Möglichkeit faßte Dr. E. R. Uderstädt ins Auge, indem er in der *Zeitschrift* (Nr. 1, 1931) einen Artikel veröffentlichte: *Photokopie. — Sind die Verlegerinteressen genügend gewahrt?* Er weist vorerst darauf hin, daß die Einrichtung an der Staatsbibliothek in Berlin für Auszüge aus alten Druckwerken, die nicht aus dem Hause verliehen werden, und am Patentamt sehr stark benutzt wird (von *Miesenerparnissen* wird dabei allerdings wohl kaum die Rede sein können). Er gibt auch zu, daß die Photokopie dem Zeitschriften-gewerbe technische Vorteile bieten kann, denn Autoren wissenschaftlicher Aufsätze wird nunmehr nicht nur das absolut wort-, sondern sogar das bildgetreue Zitieren sehr erleichtert. Man braucht die betreffenden Originale nur zu kopieren und nach der Photokopie in dem üblichen Verfahren Abzügen oder Autotypien anzufertigen.

Betreffs der rechtlichen Seite weist er auf folgende Möglichkeit hin: *Es läßt sich sehr wohl denken, daß Zeitschriften mit wertvollem Inhalte, die selten geworden sind, einen erhöhten Handelswert für den Verleger haben, oder wenn sie ganz vergriffen sind, einen Neudruck rechtfertigen, der sich vielleicht zu einem gewinnbringenden Geschäft auswerten läßt, wenn nach ihnen aus irgendeinem Grunde eine Nachfrage eintritt. Diese Möglichkeiten, beinahe vergriffene Zeitschriften mit erhöhtem Nutzen zu verlaufen oder noch einmal zu*

drucken, scheinen doch stark eingeschränkt, wenn jeder Interessent die Möglichkeit hat, sich mit Hilfe der Photokopie für billiges Geld eine Abschrift von Bibliothek-Exemplaren herzustellen. Sind aber mehrere Interessenten vorhanden, so läge allerdings ein strafrechtlich zu verfolgendes Delikt vor, wenn von einer Photokopie mehrere Abzüge hergestellt werden. Dagegen dürfte formaljuristisch nichts einzuwenden sein, wenn viele Interessenten sich Kopien bestellen, von denen jede einzeln hergestellt wird, um so weniger, da jede Möglichkeit der Kontrolle entfällt, wenn die Kopien zu verschiedenen Zeiten bestellt werden.

In der Praxis sind solche Fälle bisher wohl noch nicht vorgekommen. Die Zahl der Interessenten, die z. B. eine in einem älteren Zeitschriftenjahrgang enthaltene Abhandlung irgendeines Gelehrten zu besitzen wünschen, ist in der Regel nicht so groß, daß der Verleger sich zu einem Neudruck des Jahrgangs entschließen könnte. Höchstens wird er, wie es ja auch schon öfter geschehen ist, die einzelne Abhandlung nachträglich als Sonderdruck herausgeben, und dann entfällt die Veranlassung, sich die Arbeit durch Photokopie zu verschaffen. Was aber ganze Jahrgänge von Zeitschriften betrifft, die von einzelnen Fachleuten oder Bibliotheken zur Vervollständigung ihrer Sammlung gesucht werden, so legen sie eben Wert auf Original-exemplare und werden sich wohl kaum entschließen, ganze Jahrgänge photographisch vervielfältigen zu lassen, zumal der Kostenpunkt hier doch schon erheblich ins Gewicht fallen würde.

Der Rechtsgelehrte fragt aber nicht, ob eine Rechtsfrage einstweilen schon praktische Bedeutung hat, und es mag auch zugegeben werden, daß einmal ein besonderer Fall eintreten kann, in dem die Frage von erheblich größerer praktischer Bedeutung werden kann, als sie sie zur Zeit besitzt.

Nun hat in der *Zeitschrift* (Nr. 3) in erster Linie die *Photokopist G. m. b. H.* Gelegenheit erhalten, (an der Hand von Bildern) ihr Verfahren zu erläutern. Es folgen sodann zwei Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Kurt Alexander und des Geh. Justizrats und Kammergerichtsrats i. R. Pfeiffer, die beide zu der Schlussfolgerung gelangen, daß bei der Photokopie kein unzulässiger Nachdruck vorliegt. Sie stützen sich dabei auf Absatz 2 des § 15 des Urhebergesetzes von 1901. Dieser Paragraph lautet:

»Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.»

Für die Photokopie wird zwar eine Gebühr entrichtet, aber dies ist lediglich eine Vergütung für das Photographieren, nicht für den Inhalt der Arbeit.

Trifft die Voraussetzung des § 15 Absatz 2 nicht zu, so ist die Photokopie wie jede andere Vervielfältigung ohne Genehmigung des Urhebers des Schriftwerkes nicht zulässig. Nur wenn die Frist für den Schutz geistiger Werke abgelaufen ist, ein Urheberrecht also nicht mehr besteht, kann natürlich auch Vervielfältigung durch die Photokopie unbedenklich erfolgen.

Die Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung liefert in gleicher Weise wie an einzelne Gelehrte auch an wissenschaftliche Institute photographische Abzüge. Pfeiffer ist der Ansicht, daß auch hierin eine Verletzung des etwa bestehenden Urheberrechts nicht gesehen werden kann. Die Abschrift wird zwar nicht einer einzelnen Person, aber immerhin nur einem beschränkten Personenkreise, nämlich den Mitgliedern oder Mitarbeitern des Instituts zur persönlichen Benutzung gegeben. Ein Zweck, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, wird auch hier nicht verfolgt. Des weiteren bemerkt Pfeiffer: *»Anderer liegt die Sache freilich, wenn die Reichszentrale einen photographischen Abdruck auch an Firmen (Buchhändler und andere Firmen) abgibt, die ihrerseits den Abdruck an Wissenschaftler als ihre Kunden zu deren persönlichem Gebrauch weitergeben. In dieser Weitergabe liegt eine gewerbsmäßige Verbreitung und zwar gleichviel, ob diese Firmen zu der Gebühr, die sie selber der Reichszentrale zahlen müssen, einen Gewinnaufschlag machen oder ob sie sich darauf beschränken, eine Gebühr von ihren Kunden einzuziehen. Denn eine gewerbsmäßige Verbreitung liegt nicht bloß vor, wenn die Verbreitung mit Gewinn verbunden ist, sondern auch dann schon, wenn sie — auch ohne besonderen Gewinn — gelegentlich der Ausübung eines Gewerbes erfolgt.»*

Mit anderen Worten: Es ist nicht zulässig, daß Buchhändler photographische Abzüge aus fremden Werken an ihre Kunden vermitteln. Sie müssen sie vielmehr an die Stelle verweisen, die die photographischen Abzüge selbst herstellt.